



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen  
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 1. Dezember 2015

### **Änderung des Steueramtshilfegesetzes (gestohlene Daten)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Einladung, uns zu oben genannter Vorlage zu äussern. Der Schweizerische Städteverband SSV und dessen Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren KSFD nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Gemäss der geltenden Fassung von Art. 7 lit. c Steueramtshilfegesetz (StAhiG) tritt die Schweiz auf Amtshilfeersuchen eines ausländischen Staates, die den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen, nicht ein. Der Grundsatz von Treu und Glauben nach geltendem Recht ist dann verletzt, wenn das Gesuch auf Informationen beruht, die durch Handlungen erlangt worden sind, welche nach schweizerischem Recht strafbar sind.

Für die Beurteilung eines allfälligen strafbaren Verhaltens wird nicht nur auf das Verhalten des ersuchenden Staates selbst, sondern auch auf das Verhalten der Ursprungstäterin / des Ursprungstäters abgestellt. War dieses strafbar, so ist nach geltendem Recht eine Amtshilfe auch dann ausgeschlossen, wenn der ersuchende Staat die ursprünglich deliktisch erworbenen Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen oder im Rahmen eines Amtshilfeverfahrens erhalten hat. Staaten, die ihre Informationen in gutem Glauben auf legalem Wege erlangt haben, erfahren somit eine Gleichbehandlung mit jenen Staaten, welche ihre Informationen aufgrund aktiv strafbaren Verhaltens erlangt haben. Diese Gleichbehandlung sieht sich im internationalen Kontext zunehmender Kritik ausgesetzt und wird gemeinhin als zu restriktiv kritisiert. Sowohl auf Seiten der Partnerstaaten als auch beim Global Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken herrscht die Ansicht, dass im Hinblick auf internationale Standards auf ein Ersuchen zumindest dann eingetreten werden soll, wenn der ersuchende Staat ursprünglich illegal beschaffte Informationen gestützt auf ein internationales Abkommen rechtmässig erlangt oder von diesen über öffentliche Quellen Kenntnis erlangt.



Der vorliegende Revisionsvorschlag sieht eine mit den internationalen Standards übereinstimmende Lockerung der schweizerischen Amtshilfepraxis vor. Auf ein Amtshilfeersuchen eines ausländischen Staates soll zwar auch künftig nicht eingetreten werden, wenn dieses den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt. Der Revisionsentwurf präzisiert dies jedoch dahingehend, dass der Grundsatz von Treu und Glauben insbesondere dann verletzt ist, wenn das Gesuch «auf Informationen beruht, die der ersuchende Staat infolge von nach schweizerischem Recht strafbaren Handlungen und ausserhalb eines Amtshilfeverfahrens durch aktives Verhalten erlangt hat». Dies bedeutet, dass die Schweiz künftig auf jene Amtshilfeersuchen eintreten wird, die auf solchen ursprünglich illegal erlangten Informationen beruhen, die der gesuchstellende Staat im Rahmen eines Amtshilfeverfahrens oder aus öffentlichen Quellen erhalten hat. Weiterhin nicht eingetreten wird auf Gesuche, die der gesuchstellende Staat durch aktives Verhalten erlangt hat.

Der Schweizerische Städteverband SSV und die Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren KSFD begrüssen die vorgesehene Anpassung der Regelung an die internationalen Standards, steht diese doch im nationalen und internationalen Interesse und stellt einen aktiven Beitrag der Schweiz zur Prävention und Aufdeckung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug im internationalen Kontext dar.

Es stellen sich jedoch noch verschiedene Fragen, auf welche die vorgesehene Gesetzesrevision keine Antwort liefert.

- So darf zunächst nicht ausser Acht gelassen werden, dass die gesuchstellenden Staaten über zahlreiche Umgehungsmöglichkeiten verfügen dürften, die es ihnen ermöglichen, auch mit aktiv illegal erworbenen Daten in den Genuss der Amtshilfe zu kommen. Es erscheint zumindest nicht gänzlich abwegig, dass Staaten die Daten aktiv illegal erwerben (lassen) und sie dann anonym den entsprechenden Medien zur Verfügung stellen, um ihre Informationen anschliessend offiziell aus der Veröffentlichung zu beziehen. Auch im Beschaffen von Daten im Rahmen von internationalen Datenaustauschgeschäften, der sogenannten «spontanen Amtshilfe», liegt eine gewisse Umgehungsmöglichkeit. Nach Auffassung von SSV und KSFD bedarf es sowohl im nationalen als auch im internationalen Kontext einer Beantwortung der Frage, welche Massnahmen beispielsweise in Hinblick auf die Verhinderung derartiger internationaler Datenaustauschgeschäfte vorgesehen sind.
- Zudem stellt sich die Frage, wie und ob es der Schweiz im Einzelfall tatsächlich möglich sein wird, eine seriöse Prüfung vorzunehmen, ob die illegal beschafften Daten aktiv oder passiv erworben wurden.

Neben dieser sinnvollen Anpassung des Steueramtshilfegesetzes ist es nach Auffassung von SSV und KSFD daher nötig, im internationalen Kontext den Fokus verstärkt auf die Verhinderung des Handels mit illegal beschafften Daten zu legen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**  
Präsident



Kurt Fluri, Nationalrat  
Stadtpräsident von Solothurn

**Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen  
und -direktoren**  
Präsident



Daniel Leupi  
Finanzvorsteher der Stadt Zürich